

Satzung „Karateverein SAMURAI e.V.“ Maximiliansau Stand 15.03.2025

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Kalenderjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Mittelverwendung	2
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beiträge	4
§ 8	Rechte und Pflichten	4
§ 9	Straf- und Ordnungsregelungen	5
§ 10	Organe des Vereins	6
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Mitgliederversammlung	7
§ 13	Stimmrecht und Wählbarkeit	9
§ 14	Ehrenmitglieder	9
§ 15	Ausschüsse	9
§ 16	Kassenprüfung	9
§ 17	Haftung	10
§ 18	Auflösung des Vereins	10

§ 1 Name, Sitz und Kalenderjahr

1. Der Verein führt den Namen „Karateverein SAMURAI“.
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wörth am Rhein, Ortsteil Maximiliansau (Gerichtsstand Landau in der Pfalz).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate sowie karateähnlichen Sports (Aikido, Judo, Ju-Jutsu Nin-Jutsu Bo-Jutsu, Arnis, Semi-Kontakt und Kick-Boxen) und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch, ...
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Karate, sowie karateähnlichen Sports (wie z.B. Aikido, Judo, Ju-Jutsu Nin-Jutsu Bo-Jutsu, Arnis, Semi-Kontakt oder Kick-Boxen) und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports.
 - c) die Berechtigung der Mitglieder, zur Teilnahme am Training, Wettkämpfen und Lehrgängen.
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen.
 - f) Einsatz, Aus- oder Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
5. Der Verein ist gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Organe des Vereins (§ 10) üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
6. Im Übrigen haben Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- bzw. Druckkosten.
 - a) Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.
 - b) Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
 - c) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - d) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden
2. Die Mitglieder erkennen die geltende Satzung und geltenden Ordnungen des Vereines, sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, an.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen von diesem vorbereiteten schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Vorstand teilt eine Ablehnung dem Antragsteller mit, diese braucht nicht begründet zu werden.
3. Es gilt eine Probezeit von drei Monate.
 - a) Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf keine Funktionen bekleiden, ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder.
 - b) Die Probezeit kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgehoben bzw. verkürzt werden.
 - c) Nach Ablauf der Probezeit gilt das Mitglied als ordentliches Mitglied (entsprechend § 4).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Löschung des Vereins im Vereinsregister
 - e) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - f) Ablauf der zeitlich befristeten Mitgliedschaft
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis einschließlich 31.10 des laufenden Jahres.
3. Wird die Mitgliedschaft nicht bis zur Kündigungsfrist beendet, verlängert sich diese automatisch bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge und Forderungen bestehen.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Lösen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
6. Ausgenommen von Absatz 2-3 ist die zeitlich befristete Mitgliedschaft. Sie endet zum Zeitpunkt der Befristung automatisch.

§ 7 Beiträge

1. Mitgliedsbeitrag, Sonderbeiträge, Umlagen und Anmeldegebühren, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgenommen sind hiervon Kursbeiträge im Rahmen einer zeitlich befristeten Mitgliedschaft. Diese werden durch die Vorstandschaft verabschiedet.

Bei Umwandlung der befristeten in eine unbefristete Mitgliedschaft (durch erneuten Antrag) werden die Kursbeiträge angerechnet.
2. Die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsgruppen, -höhen und -fälligkeiten, werden in der Beitragsordnung festgehalten.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz bzw. teilweise erlassen und/oder stunden.
4. Für Neumitglieder, die im laufenden Jahre eintreten, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig am Jahr berechnet.
5. Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jährlich im Voraus eingezogen. Zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hat sich das Mitglied beim Eintritt in den Verein zu verpflichten. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID (Name des Vereins) und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im Voraus eingezogen. Der Beitrag ist zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Unterjährig fällige Forderungen werden jeweils am 15. des der Fälligkeit folgenden Monats eingezogen.

Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

6. Auf Antrag kann der Vorstand mit einem Mitglied andere Zahlungsfälligkeiten, wie z. B. Quartalszahlungen, vereinbaren.
7. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
8. Ehren- und Vorstandsmitglieder, sowie Trainer sind von der Mitgliedsbeitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt im Rahmen des Vereinszweckes, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereines, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen, da bei fehlerhaften Lastschriftverfahren zusätzliche Kosten entstehen können, die zu Lasten des Mitglieds gebucht werden.
4. Änderungen des Wohnortes oder der Mail-Adresse sollten dem Verein mitgeteilt werden, da sonst zum Beispiel Einladungen oder ähnliches an die falsche Adresse gesendet werden.

§ 9 Straf- und Ordnungsregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden, ...
 - a) wegen erheblicher oder mehrfacher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoß gegen Ordnungen und Beschlüsse.
 - b) wegen Zahlungsrücktandes trotz Mahnung.
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
 - e) wegen Verstoß gegen § 2.4 oder § 2.5.
 - f) bei missbräuchlichem Gebrauch der erlernten Techniken
 - g) aus wichtigem Grund, der einstimmig vom geschäftsführenden Vorstand als dieser identifiziert wird.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Ermahnung
 - c) Verweis

- d) Befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins
 - e) Streichung von der Mitgliederliste
 - f) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 9.1.a), b), c), d), e), f), g) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss mindestens drei Wochen nach Bekanntgabe durch den Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig, bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt sind.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand (§ 11) und die Mitgliederversammlung (§ 12).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzende/n,
 - b) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§11 Abs. 2) kann wahlweise ein 2. Vorsitzende/n gewählt werden
 - c) dem Kassenwart/in,
 - d) dem Schriftführer/in
 - e) auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes (§11 Abs. 2) kann der Vorstand um einen Jugendwart/in und bis zu fünf Beisitzern/innen erweitert werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzende/n
 - b) ggf. dem 2. Vorsitzende/n (siehe §11 abs.1b)
 - c) dem Kassenwart/in
 - d) dem Schriftführer/in
3. Nur der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
5. Nur das Amt des Kassenwartes/in und des Schriftführers/in kann in Personalunion ausgeübt werden. Wird das Amt des Kassenwarts und Schriftführers durch nur eine Person ausgeübt, so hat diese Person bei Abstimmungen allerdings nur eine Stimme zu vergeben.
6. Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen
7. Aufgaben und Zuständigkeit

- a) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, geltenden Gesetzen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.
 - c) Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
 - d) Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie aufstellen der Tagesordnung für diese.
8. Amtszeit
- a) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann es passieren, dass das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt bleibt. An der nächsten Mitgliederversammlung wird für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Kann eine Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, die Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.
 - c) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt als Vorstandsmitglied.
9. Vorstandssitzung
- a) Wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
 - c) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit, jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 - d) Die Beschlüsse werden vom Schriftführer schriftlich festgehalten. Sollte dieser an einer Sitzung nicht teilnehmen können, bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter für diese Sitzung.
 - e) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung, diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung, Abberufung und Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beitragsordnung
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine in § 9 genannten Straf- und Ordnungsregelungen

- j) Auflösung des Vereins
 - k) Aufgaben, die sich aus dem Gesetz und der Satzung ergeben
2. Die Hauptversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und sollte im 1. oder 2. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung.
 - a) Mitglieder, die eine Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
 - b) Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse bzw. E-Mail Adresse aus.
 - c) Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
 - d) Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - a) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
 - b) Bei einer Stimmgleichheit wird erneute debattiert und anschließend noch einmal abgestimmt. Besteht immer noch eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Mitgliederversammlungsvorsitzenden.
 6. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.
 8. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald mehr als ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
 9. Anträge können gestellt werden ...
 - a) von jedem Mitglied.
 - b) vom Vorstand.
 - c) von juristischen Personen.
 10. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn es die Dringlichkeit verlangt.
 11. Eine Dringlichkeit besteht dann, wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder die Angelegenheit als dringend einstuft.
 12. Die Ergänzung von Anträgen ist vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
 13. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

14. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Soll der Vorstand in dieser Sitzung abberufen werden, hat der alte Vorstandsvorsitzende solange die Leitung, bis der neue Vorstand gewählt wurde.
15. Sollte die Hälfte aller stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder eine Wahl eines Sitzungsvorsitzenden beantragen, muss dem nachgekommen werden.
16. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung/Wahl 14 Jahre alt sind, besitzen Stimm- bzw. Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen sind jedoch nicht Stimmberechtigt.
4. Zum geschäftsführenden Vorstand (§ 11.1) oder Kassenprüfer (§ 16) können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl über 18 Jahre alt und geschäftsfähig sind.
5. Zum Beisitzer oder Jugendwart können Mitglieder gewählt werden, die zu diesem Zeitpunkt über 14 Jahre alt und teilweise geschäftsfähig sind.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Vorstandschaft können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ernannt bzw. entlassen. Die Voraussetzungen und Vorteile einer Ehrenmitgliedschaft sind in der Ehrenordnung geregelt.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende berichtet dem Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.
3. Die Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen

§ 16 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer, dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
2. Tritt der Kassenprüfer vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Verein aus, bleibt er trotzdem noch im Amt, mit allen dazugehörenden Pflichten, bis die Amtszeit beendet ist. Kann der ausgeschiedene Kassenprüfer das Amt aus einem triftigen Grund nicht wahrnehmen, ist es möglich dass die Kassenprüfung nur von einem Kassenprüfer durchgeführt wird.
3. Die Kassenprüfung beinhaltet die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins und wird mindestens einmal vor jeder Hauptversammlung durchgeführt und in dieser der Kassenprüfungsbericht vorgetragen. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen bzw. Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach § 17.1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit vierfünftel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Würth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

3. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
4. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
5. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt zwei andere Vereinsmitglieder mit einer dreiviertel Mehrheit als Liquidatoren zu benennen.